

Tätigkeit kollektiv beraten und die Leiter der Finanzorgane einheitlich auf die Lösung der Schwerpunkte orientieren.

(2) Der Finanzbeirat legt im Rahmen der im § 3 genannten Aufgaben Maßnahmen für die örtlichen Finanzorgane fest. Der Vorsitzende des Finanzbeirates ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Maßnahmen den Leitern der Finanzorgane als Mitgliedern des Finanzbeirates Weisungen zu erteilen.

(3) Die Leiter der Finanzorgane sind als Mitglieder des Finanzbeirates für die Durchführung der festgelegten Maßnahmen und der Weisungen des Vorsitzenden des Finanzbeirates in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich. Sie sind gegenüber dem Finanzbeirat berichterstattungs- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Finanzbeirat führt seine Beratungen regelmäßig einmal im Monat durch. Im Bedarfsfälle können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Finanzbeirates haben persönlich an den Beratungen teilzunehmen. Ein Mitglied des Finanzbeirates kann nur in begründeten Fällen von seinem jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

(6) Der Finanzbeirat arbeitet nach einem Arbeitsplan. Bei der Festlegung des Arbeitsplanes des Finanzbeirates sind der Arbeitsplan des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises und der Arbeitsplan des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises zu beachten.

(7) Die Tagesordnung für jede Sitzung des Finanzbeirates ist durch den Vorsitzenden des Finanzbeirates festzulegen. Die Mitglieder des Finanzbeirates haben Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten.

(8) Zur Überwindung der bisherigen ressortmäßigen Anleitung der Finanzorgane der Kreise durch die Finanzorgane der Bezirke und zur Verwirklichung sozialistischer Leitungsprinzipien soll der Finanzbeirat des Bezirkes in bestimmten Zeitabständen gemeinsam mit dem Finanzbeirat des Kreises auf Grund der finanziellen Ergebnisse die Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen einschätzen, Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten festlegen und die Leiter der Finanzorgane des Kreises auf die Hauptaufgaben orientieren.

#### § 5

(1) Bei der Lösung der finanzpolitischen Maßnahmen muß der Finanzbeirat sich auf die Gewerkschaften stützen und mit Hilfe der Werk tätigen die Hemmnisse bei der Durchführung der Pläne beseitigen. Die im Finanzbeirat vertretenen Leiter der Finanzorgane müssen die Formen und Methoden der Einbeziehung der Werk tätigen in den sozialistischen Aufbau, wie technisch-ökonomische Konferenzen, Produktionsberatungen, Rechenschaftslegung zu den Betriebskollektivverträgen usw., ausnutzen, um die finanzpolitischen Aufgaben den Werk tätigen zu erläutern und um die Erfahrungen der Werk tätigen für die bessere Durchsetzung der finanzpolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Zur allseitigen Auswertung der Erfahrungen und zur gemeinsamen Lösung der Aufgaben können zu bestimmten Beratungen mit Zustimmung des Vorsitzenden des örtlichen Rates oder des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Örtlichen Rates die Leiter der Fachorgane, die Leiter der nachgeordneten Einrichtungen, die Leiter der volkseigenen Betriebe oder deren Stellvertreter hinzugezogen werden. Der Finanzbeirat kann auch leitende Funktionäre der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zu seinen Beratungen einladen.

#### § 6

##### Arbeitsordnung

Der Finanzbeirat legt in eigener Zuständigkeit eine Arbeitsordnung fest.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

#### Anordnung

##### über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts.

Vom 4. August 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Dem Groß- und Einzelhandel ist der An- und Verkauf von Briefmarken aus der Zeit des Faschismus in Deutschland oder von Briefmarken, die auf Grund ihrer Motive gegen Frieden und Völkerverständigung gerichtet sind, untersagt.

(2) Einzelheiten regelt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

#### § 2

Die beim Handel vorhandenen Briefmarken, für die diese Anordnung Anwendung findet, sind an das Ministerium der Finanzen abzuliefern.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**

W a c h